

02.09.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5782 vom 27. Juli 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/14622

Die Wahl des Kölner Dezernenten für Stadtentwicklung Niklas Kienitz und dessen früherer Abschied: War es schwarz-grüner Klüngel der da mit voller Volt-Zahl scheiterte?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

„Niklas Kienitz wäre ein sehr guter Beigeordneter geworden. Durch seine Vernetzung, seine Erfahrung und langjährigen Kenntnisse der Stadtentwicklung wäre er ein Gewinn für den Verwaltungsvorstand und die Stadt Köln gewesen.“, lautet die Einschätzung der Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker zu der Personale des Geschäftsführers der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln, Niklas Kienitz.¹

Niklas Kienitz war am 24. Juni 2021 vom Rat der Stadt Köln mit den Stimmen der CDU, Grüne sowie Volt zum neuen Dezernenten für Stadtentwicklung gewählt worden. Der Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Kölner Stadtrat war von seiner eigenen Partei für den Posten vorgeschlagen worden.² „Ich werde mich mit ganzer Kraft für die mir anvertrauten Themen einsetzen, die bedeutend sind für die Entwicklung unserer Stadt: angefangen bei den vielfältigen Fragestellungen einer künftigen Stadtentwicklung über die Unterstützung unserer Wirtschaft und Handelslagen bis hin zu einer immer wichtiger werdenden regionalen Zusammenarbeit und dem Top-Thema Digitalisierung.“³, kündigte Herr Kienitz nach seiner Wahl an.

Am 24. Juli 2021 erklärte Niklas Kienitz dann, doch nicht für das Amt des Dezernenten zur Verfügung zu stehen. Dabei gab Kienitz u. a. ‚massive persönliche Anfeindungen‘ als Begründung für seine Entscheidung an.⁴ Kurze Zeit nach der Verkündung von Niklas Kienitz, aus privaten Gründen nicht weiter als Dezernent zur Verfügung zu stehen, zeichnet sich jedoch ein anderes Bild ab: Die Bezirksregierung habe in Abstimmung mit der Landesregierung am Montag der Kölner Oberbürgermeisterin Reker verboten, den umstrittenen CDU-Politiker als neuen Dezernenten der Stadt Köln zu ernennen.⁵ Grund: Kienitz fehle es an ausreichender beruflich erlangter Fachkenntnisse und entsprechend ausreichender Erfahrung für das Amt des Dezernenten. Es bestünden keine Anhaltspunkte für eine ausreichende Berufs- und Amtserfahrung. Die Tätigkeit von Herrn Kienitz als Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Rat der

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/skandal-um-besetzung-dezernent-fuer-stadtenwicklung-koeln-kienitz-100.html>

² Ebenda.

³ <https://www.report-k.de/Politik-Nachrichten/Politik-Koeln/Die-Kienitz-Affaere-Wer-wusste-was-und-nahm-jemand-Einfluss-auf-das-Pruefverfahren-147639>

⁴ <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/skandal-um-besetzung-dezernent-fuer-stadtenwicklung-koeln-kienitz-100.html>

⁵ Ebenda.

Stadt Köln stelle keine hauptamtliche Tätigkeit auf kommunaler oder unternehmensbezogener Entscheidungsebene dar.⁶

Die Angaben der Bezirksregierung Köln sowie des zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) von Ministerin Ina Scharrenbach zu der Personalie Kienitz sind in Teilen widersprüchlich: Dem MHKBG sei die Personalie zwar bekannt, dabei handle es sich jedoch um eine Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln. Da der Bewerber seine Kandidatur zurückgezogen habe, handle es sich formal um ‚einen nicht abgeschlossenen Prüffall‘, der keiner weiteren Kommentierung bedürfe. Die Bezirksregierung Köln verweist laut Medienberichten auf die Frage, ob die Landesregierung, Mitglieder oder Ministerien des Landes auf den Zeitpunkt des Versandes der Stellungnahme Einfluss genommen habe, auf das MHKBG unter der Leitung von Ministerin Scharrenbach.⁷

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 5782 mit Schreiben vom 1. September 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Inwiefern war das MHKBG in die Entscheidung, Herrn Kienitz für das Amt des Stadtentwicklungs-Dezernenten der Stadt Köln für nicht geeignet zu befinden, involviert? (Bitte Weisungen, Stellungnahmen, Bewertungen, Empfehlungen, beteiligte Personen aufführen)**
- 2. Zu welchem Zeitpunkt ist die Entscheidung, Herrn Kienitz für das Amt des Stadtentwicklungs-Dezernenten der Stadt Köln für nicht geeignet zu befinden, durch wen gefallen? (Bitte um Nennung des genauen Datums, des Entscheiders/der Entscheiderin, der Art der Kommunikation der Entscheidung)**
- 3. Wann ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bzw. sind weitere Personen (auch in Landesbehörden/Ministerien) über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden? (Bitte unter Nennung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin eine entsprechenden Schreibens, sollte es ein solches gegeben haben; alternativ bitte entsprechend andere zur Anwendung gekommene Kommunikationswege im Detail darstellen)**
- 4. Welchen Inhalts war nach Kenntnis der Landesregierung die ablehnende Entscheidung bzgl. der Eignung des Herrn Kienitz (bitte Nichteignungsgründe bzw. Ablehnungsgründe im Detail darstellen)**

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die in dieser Kleinen Anfrage gegenständliche Personalie war der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bekannt. Zuständig für die Prüfung, ob die Wahl zum Beigeordneten der Stadt Köln zu beanstanden war oder nicht, war die Bezirksregierung Köln als unmittelbare kommunale Aufsichtsbehörde. Eine Entscheidung dieser hierzu ist nicht ergangen. Das Wahlprüfungsverfahren war einzustellen, nachdem der Gewählte erklärt hatte, für das Amt nicht zur Verfügung zu stehen.

⁶ <https://epages.rundschau-online.de/data/140727/reader/reader.html?#!preferred/0/package/140727/pub/185248/page/26/alb/5312312>

⁷ <https://www.report-k.de/Politik-Nachrichten/Politik-Koeln/Die-Kienitz-Affaere-Wer-wusste-was-und-nahm-jemand-Einfluss-auf-das-Pruefverfahren-147639>

5. *Wie ist der einzuhaltende reguläre Ablauf im Fall einer festgestellten Untauglichkeit eines gewählten Dezernenten in einer nordrhein-westfälischen Kommune?*

Die Wahl der bzw. des Beigeordneten durch den Rat stellt einen Akt der gemeindlichen Willensbildung dar, begründet aber nicht die Rechtsstellung der bzw. des Beigeordneten. Die Amtszeit einer bzw. eines Beigeordneten beginnt erst mit ihrer bzw. seiner Ernennung. Diese erfolgt durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde, mit der das Stellenbesetzungsverfahren endet und eine gefestigte Rechtsposition der bzw. des Gewählten entsteht. Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin bzw. einem kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung aufgrund der dafür geltenden Vorschriften durch die (Ober-) Bürgermeisterin bzw. den (Ober-)Bürgermeister oder nach § 122 GO NRW durch die Kommunalaufsicht beanstandet worden ist.